

Revisionsbericht Nr. 16/2014; Abschlussvermerk zum Versicherungsschutz bei natursportlichen Ak- tivitäten während der Einführungswoche

- I. Im Prüfbericht Nr. 16/2014 des Revisionsamtes vom 29. Januar wurde unter *Nr. 2.2 Einführungs-
woche – Versicherungsschutz* angemerkt, dass bei der Durchführung natursportlicher Aktivitäten
in der Einführungswoche ein zweifelsfreier Versicherungsschutz für die Teilnehmerinnen und
Teilnehmer sichergestellt werden muss, um etwaige Folgekosten für die Stadt Erlangen zu ver-
meiden. Diesem Vorschlag schlossen sich die Ausschussmitglieder des Revisionsausschusses in
ihrer 1. Sitzung an.

Zur abschließenden Beurteilung des Versicherungsschutzes während der Höhlentour wurde eine
rechtliche Stellungnahme unter Berücksichtigung der Versicherungsunterlagen der Höhlentour-
Führerin beim Rechtsamt eingeholt. Die Stellungnahme vom 20.05.2015 liegt diesem Vermerk als
Anlage bei.

Daraus geht hervor, dass eine abschließende Beurteilung des Versicherungsschutzes für Teil-
nehmerinnen und Teilnehmer der Höhlentour im Vorfeld nicht möglich ist, da dies immer erst nach
einem Unfall bzw. Schadensereignis unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzel-
falls beurteilt werden kann. Wichtig für die Beurteilung ist, ob der Unfall als Arbeitsunfall anerkannt
wird oder nicht.

Anerkennung als Arbeitsunfall

Gesetzlich unfallversichert sind die teilnehmenden Nachwuchskräfte in jedem Fall dann, wenn ein
Unfall während der Höhlentour als Arbeitsunfall anerkannt wird.

Es handelt sich bei der Höhlentour um einen offiziellen Programmpunkt der Einführungswoche,
bei dessen Teilnahme die Nachwuchskräfte von einer dienstlichen Veranlassung ausgehen kön-
nen, weshalb das Personal- und Organisationsamt die Anerkennung eines Unfalls während der
Höhlentour als Arbeitsunfall als sehr wahrscheinlich eingestuft.

Eine Einordnung der Höhlentour als unversicherte betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung sei-
tens der Unfallversicherung erscheint dagegen unwahrscheinlich, da die Tour aufgrund der Be-
schaffenheit der Höhle keine besondere Anforderung an die körperliche Fitness der Teilnehmerin-
nen und Teilnehmer stellt und die Teilnahme somit grundsätzlich allen angehenden Nachwuchs-
kräften der Einführungswoche offen steht.

Sofern ein Arbeitsunfall vorliegt, besteht ein Anspruch auf Ersatz eines Personenschadens, den
der Arbeitsunfall während der Höhlentour verursacht hat, nur wenn dieser vorsätzlich herbeige-
führt wurde. Dies dürfte nach Ansicht des Rechtsamtes ausgeschlossen sein.

Keine Anerkennung als Arbeitsunfall

Sollte ein Unfall während der Höhlentour wider Erwarten nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden,
können Haftungsansprüche gegen die Stadt Erlangen nur geltend gemacht werden, wenn der
Unfall von der Stadt Erlangen oder einem Beschäftigten der Stadt schuldhaft verursacht wurde. In
diesem Fall besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung.

Darüber hinaus haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Höhlentour einen Haftungsan-
spruch gegen die Höhlentour-Führerin, wenn der Unfall, der nicht als Arbeitsunfall eingestuft wur-
de, von ihr schuldhaft verursacht wurde. Diese Haftungsansprüche sind im Rahmen der von ihr
privat abgeschlossenen Haftpflichtversicherung versichert (*Deckungssumme für Personen-, Sach-
und Vermögensschäden pauschal: 2.500.000 € je Versicherungsfall*).

Das Personal- und Organisationsamt geht unter Berücksichtigung der Stellungnahme des
Rechtsamtes und den oben gemachten Ausführungen davon aus, dass die Frage nach dem Ver-
sicherungsschutz während der natursportlichen Aktivität geklärt ist und damit einer weiteren

Durchführung in der kommenden Einführungswoche nichts entgegen steht. Der Punkt 2.2 *Einführungswoche – Versicherungsschutz* aus dem Revisionsbericht Nr. 16/2014 wird somit als erledigt betrachtet.

- II. Über 111 / Herrn Kaiser, Amt 11 / Herrn Matuschke und OBM/ZV / Herrn Ternes an Amt 14 mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- III. Kopie Abt. 111 zum Vorgang.

i.A.



Schildbach

Anlage: Vermerk des Rechtsamtes (Einführungswoche der Nachwuchskräfte;
hier: Versicherungsschutz bei erlebnispädagogischen Veranstaltungen) vom
20.05.2015

KOPIE

Anlage zum Vermerk vom 15.6.2015

III/30-3/ T. 2273

Dokument2

Erlangen, 20. Mai 2015

Einführungswoche der Nachwuchskräfte; hier: Versicherungsschutz bei erlebnispädagogischen Veranstaltungen

Bezug: Anfrage vom 19.05.2015

Anlagen: Kopie des Urteils des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.03.2014, Az.: L 15 U 731/12

I. Zu der o.g. Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

Eine abschließende Beurteilung des Versicherungsschutzes für die Teilnehmer der Einführungswoche ist auch unter Berücksichtigung der von Frau Sand, die ausgebildete Höhlentour-Führerin ist und die im Rahmen einer Honorarvereinbarung die Höhlentour während der Einführungswoche anführt und betreut, abgeschlossenen Haftpflichtversicherung **nicht möglich**.

Die Frage, ob zum Zeitpunkt eines Unfalls bzw. Schadensfalles im Rahmen der Gesetzlichen Unfallversicherung bzw. im Rahmen einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz bestanden hat, kann immer erst nach dem Unfall bzw. nach dem Schadensereignis anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles beurteilt werden.

1. Gesetzliche Unfallversicherung:

Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses bzw. des Beamtenverhältnisses auf Widerruf werden die an der Einführungswoche teilnehmenden Personen wie Beschäftigte ohne Arbeitsvertrag weisungsgebunden tätig. Damit sind sie grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Inwieweit die jeweils zuständige Gesetzliche Unfallversicherung einen während der Einführungswoche erlittenen Unfall als Arbeitsunfall anerkennt, hängt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles insbesondere davon ab,

- ob der Unfall während einer dem **privaten Bereich zuzuordnenden Freizeitaktivität, die unversichert ist**, passierte

oder

- ob der Unfall während eines **offiziellen Programmpunktes** der Einführungswoche (z. B. während einer Höhlentour) passierte

und die Nachwuchskräfte bei einer Teilnahme an dem Programmpunkt von **einer dienstlichen Veranlassung ausgehen konnten** (Versicherungsschutz gegeben);

oder

- ob die Unfallversicherung den Programmpunkt, bei dem der Unfall passierte, einer wegen der Anforderungen an die körperliche Fitness **unversicherten betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung zuordnet**.

2. Dienstunfallfürsorge für beamtete Nachwuchskräfte:

Inwieweit Unfallversicherungsschutz für bereits zum Beamten auf Widerruf ernannte Nachwuchskräfte oder während der Einführungswoche zum Beamten auf Widerruf ernannte Nachwuchskräfte im Rahmen der Dienstunfallfürsorge besteht, kann seitens Abt. 30-R nicht beurteilt werden.

3. Ansprüche gegen die Stadt Erlangen bzw. gegen Frau Sand bei Vorliegen eines Arbeitsunfalls bzw. eines Dienstunfalls:

Soweit ein in der Einführungswoche bei natursportlichen Aktivitäten eingetretener Unfall als **Arbeitsunfall** anerkannt wird, hat die **gesetzlich versicherte Nachwuchskraft** bzw. ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen einen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bestehenden Anspruch auf Ersatz eines Personenschadens, den der Arbeitsunfall verursacht hat, nur wenn dieser **vorsätzlich** oder auf einem versicherten Weg vom Arbeitgeber herbeigeführt wurde (Haftungsprivileg nach § 104 SGB VII bzw. § 105 SGB VII).

Die vorsätzliche Verursachung eines Arbeitsunfalls durch die Stadt Erlangen oder durch einen Beschäftigten der Stadt Erlangen dürfte ausgeschlossen sein.

Inwieweit das Haftungsprivileg nach § 105 SGB VII auch für Frau Sand, der die Durchführung der Höhlentour übertragen ist, gilt, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die Anwendbarkeit des Haftungsprivilegs ist davon abhängig, ob Frau Sand für die Stadt Erlangen „wie eine Beschäftigte“ i. S. v. § 2 Abs. 2 SGB VII tätig war.

Ob es bei Vorliegen eines **Dienstunfalls einer beamteten Nachwuchskraft** ein den Bestimmungen des SGB VII entsprechendes Haftungsprivileg gibt kann seitens 30-3 nicht beurteilt werden.

4. Ansprüche gegen die Stadt Erlangen, wenn kein Arbeitsunfall bzw. Dienstunfall vorliegt:

Die Nachwuchskräfte haben evtl. Haftungsansprüche gegen die Stadt Erlangen, wenn ein evtl. eingetretener Unfall, der nicht als Arbeits- bzw. Dienstunfall anerkannt wird, von der Stadt Erlangen oder einem Beschäftigten der Stadt schuldhaft verursacht wurde. Soweit entsprechende **gesetzliche Haftungsansprüche** gegen die Stadt Erlangen geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der von der Stadt Erlangen abgeschlossenen Kommunalen Haftpflichtversicherung.

Kein Versicherungsschutz im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung besteht aber, wenn die Ansprüche auf vertraglichen Bestimmungen beruhen. Entsprechende Ansprüche sind von der Stadt in eigener Verantwortung zu regulieren.

Soweit Frau Sand bei der Durchführung der Höhlentour tatsächlich nicht wie eine städtische Beschäftigte weisungsgebunden für die Stadt Erlangen sondern weisungsunabhängig und im eigenwirtschaftlichen Interesse tätig wird, ist sie nicht im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung mitversichert.

5. Ansprüche gegen Frau Sand, wenn kein Arbeitsunfall bzw. Dienstunfall vorliegt:

Die Nachwuchskräfte haben einen Haftungsanspruch gegen Frau Sand, wenn ein evtl. eingetretener Unfall, der nicht als Arbeits- bzw. Dienstunfall anerkannt wird, von Frau Sand schuldhaft verursacht wurde.

Soweit es sich bei den Haftungsansprüchen um gesetzliche Haftungsansprüche handelt, ist Frau Sand im Rahmen der Bedingungen der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung versichert.

Evtl. Ansprüche sind von den Nachwuchskräften direkt bei Frau Sand geltend zu machen.

6. Haftpflichtversicherungsschutz:

Beamte, Tarifbeschäftigte und Personen, die wie Beschäftigte weisungsgebunden für die Stadt tätig werden, sind nach den Umständen des Einzelfalles im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung gegen von Dritten im Zusammenhang mit dienstlichen Verrichtungen geltend gemachte **gesetzliche Haftungsansprüche** mitversichert.

D.h. kein Versicherungsschutz im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung besteht, wenn ein Teilnehmer Ansprüche gegen einen anderen Teilnehmer geltend macht oder wenn ein Dritter geschädigt wird und diese Schädigung nicht im Zusammenhang mit einer dienstlichen Verrichtung steht (z.B. Schaden wurde in der Einführungswoche während der Freizeitgestaltung der Teilnehmer verursacht).

Kein Versicherungsschutz im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung besteht außerdem, wenn von einem Dritten vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden. Entsprechende Ansprüche sind von der Stadt in eigener Verantwortung zu regulieren.

Für evtl. Rückfragen steht 30-3 gerne zur Verfügung.

- II. Abt. 111 / Frau Schildbach mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- III. Kopie <Abt. 111 / Herrn Kaiser> mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- IV. Kopie <Amt 30-3> zum Akt.



Kreller